

Amtsblatt

für das Amt Odervorland

Nr. 273

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Oktober 2016

Nr. 12, 23. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung über die
Stellungnahme der Gemeinde
Berkenbrück zum 2. Entwurf
v. 09.11.2015 des sachlichen
Teilregionalplans –
Windenergienutzung Seite 1

Bekanntmachung
der Wahlbehörde über das Recht
auf Einsichtnahme in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Wahl der
Landrätin/des Landrates im
Landkreis Oder-Spree
am 27. November 2016 sowie
etwaiger Stichwahl
am 11. Dezember 2016 Seite 2

Bekanntmachung
Gewässerschau für die Gewässer
II. Ordnung im Verbandsgebiet
des Wasser- und Landschafts-
pflegeverband „Untere Spree“
im Schaubereich
des Amtes Odervorland
am 02. November 2016 Seite 3

Bekanntmachung über die Stellungnahme der Gemeinde Berkenbrück zum 2. Entwurf v. 09.11.2015 des sachlichen Teilregionalplans – Windenergienutzung

1. Die Gemeinde Berkenbrück lehnt die Ausweisung von Windeignungsgebieten (WEG) im Wald generell ab.
2. Der Schutzradius um Radar- und UKW-Drehfunkfeuer beträgt gemäß höchstgerichtlichen Gerichtsurteils 15 km (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.04.16, AZ: bVerwG 4 C 1.15).
Somit liegen die WEG Nr. 53 und Nr. 54 innerhalb dieses Schutzbereiches des UKW_Drehfunkfeuers von Steinhöfel, so dass eine Ausweisung als WEG unzulässig ist.
3. WEG-Nr. 53 ist neu im Plan.
Der Abstand zur Wohnbebauung (Dehmsee-Siedlung) ist zu gering.
Selbst in den restlichen Ortslagen würde durch die zu erwartenden bauhöhen der Windkraftanlagen (WKA) eine dauerhafte Beeinträchtigung der Gesundheit und der übrigen Lebensqualität für unsere Einwohner eintreten.
Südlich der BAB 12 ist das WEG 53 wegetechnisch nur über den „Europa-Radweg“ zu erreichen.
Die Nutzung dieses Weges ist an spezielle vertragliche Regelungen gebunden.
Bei Errichtung von WKA sind irreversible Schäden für den Radweg sowie für die Natur zu erwarten.
Die Südhälfte des Dehmsees ist ausgewiesene Vogelschutzzone. Sie dient unzähligen Zugvögeln jährlich als Zwischenraststätte. Diese Vogelschwärme würden durch die WKA im WEG 53 unmittelbar bedroht.
Nördlich der BAB 12 grenzt das Gebiet direkt an das NSG „Glieningmoor“.
Hier leben seltene Tierarten wie Schwarzstorch, Seeadler u.a., deren Population direkt gefährdet wird, so dass auch gegen den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz v. 01.01.2011 und die Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windkraftanlagen in Brandenburg (TAK) verstoßen wird.
4. WEG-Nr. 54 ist ebenfalls neu im Plan.
Auch dieses WEG befindet sich zu nahe an Berkenbrücker Wohnbebauung (Roter Krug und Dorfstraße) in einem Waldgebiet der Stadt Fürstenwalde.
Somit sind die Folgeschäden analog WEG 53 zu erwarten.
Innerhalb dieses Gebietes soll nun noch mit Photovoltaik-, Biogas- und Speicherversuchsanlagen eine „regenerative Energieerzeugungsanlage“ entwickelt werden.
Das bedeutet weiteren enormen Flächenbedarf mit zusätzlichen weitreichenden negativen Auswirkungen für die Umwelt wie Monokultur, Transporte, Geruchsbelästigung u.v.m.
5. Im Kriteriengerüst fehlt das Kriterium „Luftsicherheit“ komplett.
In unserem Luftraum kreuzen sich vier Luftverkehrskorridore.
Die Einfugschneise für den Flughafen Schönefeld führt über unsere Region.
Es herrscht reger Flugbetrieb kleinerer Maschinen (Rettungshubschrauber, Sport- und Geschäftsflugzeuge).
Alle nutzen das Funkfeuer in Steinhöfel, welches durch die rotierenden Windräder immer mehr gestört werden würde. (siehe Punkt 2)
Die Bundeswehr nutzt östlich des WEG 53 einen Tiefflugkorridor, so dass ein dauerhaftes, potentiell Katastrophenrisiko bewusst einkalkuliert würde.

Briesen, den 09.09.2016

gez. A. Brümmer
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Wahlbehörde über das Recht auf
Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
der Landrätin/des Landrates im Landkreis
Oder-Spree am 27. November 2016 sowie
etwaiger Stichwahl
am 11. Dezember 2016**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahl der Landrätin/des Landrates für die Gemeinden des Amtes Odervorland liegen in der Zeit vom
07. November 2016 – 11. November 2016
beim Amt Odervorland –
Einwohnermeldeamt Bahnhofstraße 3, 15518 Briesen (Mark)
zu jedermann Einsicht aus.
Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:
Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
2. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist vor Ort möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **07. November bis 11. November, spätestens am 11. November 2016 bis 12.00 Uhr** bei der Wahlbehörde des Amtes Odervorland Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl der Landrätin/des Landrates bis spätestens zum **6. November 2016** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am **11. November 2016** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
4. Auf Antrag werden weiterhin
- wahlberechtigte Unionsbürger,
- wahlberechtigte Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen. (§ 8 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz) Wer einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrates hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Oder -Spree oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen **Wahlschein** für die **Wahl der Landrätin/des Landrates** erhält auf Antrag
5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV versäumt hat
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25.11.2016 12:00 Uhr** bei der Wahlbehörde schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

6. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrats
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
8. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
9. Personen, die für die Wahl der Landrätin/des Landrates einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt. Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt. (§ 26 Absatz 5 BbgKWahlV)

Briesen (Mark), den 28.09.2016

gez. i.V. Standhardt
Wahlbehörde



Bekanntmachung
Gewässerschau für die Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet des Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ im Schaubereich des Amtes Odervorland am 02. November 2016

Gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) führt der Landkreis Oder-Spree, Umweltamt – untere Wasserbehörde zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und -nutzung im Sinne des § 39 Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des BbgWG eine Gewässerschau durch.

1.) Zeitlicher Ablauf mit Beginn und Treffpunkt

02. November 2016, 09:00 Uhr:
Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Briesen (Mark),
Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark)

2.) Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, die Eigentümer und die Anlieger der Gewässer, die zur Nutzung der Gewässer Berechtigten und die untere Naturschutzbehörde haben entsprechend § 111 Abs. 2 BbgWG die Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zur Gewässerunterhaltung und zur Nutzung der Gewässer.

Für die Anfahrt zu den einzelnen Schauorten ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

Äußerungen können vorher gerichtet werden an:

Landkreis Oder-Spree
Umweltamt – untere Wasserbehörde
Breitscheidstraße 5, 15848 Beeskow
Tel.: 03366/351692 oder 351670, Telefax: 03366/352679

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.